

Martin Birmann : Erfahrungen und Bemühungen aus der Zeit des Kulturkampfes

Autor(en): **Gauss, Julia**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **79 (1979)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Martin Birmann
Erfahrungen und Bemühungen aus der Zeit
des Kulturkampfes

von

Julia Gauss

Unter den basellandschaftlichen Politikern der zweiten Generation trat von 1854–1890 Martin Grieder mit dem Adoptivnamen Birmann hervor. Er wurde 1828 im Oberen Baselbiet in Rünenberg geboren und stammte aus der allerärmsten Volksschicht, der Familie eines ländlichen Tagelöhners und Posamenters d.h. Bandwebers. Sein Lebensgang hätte kaum zu einem höheren Ziel führen können ohne zwei ungewöhnliche Schicksalsfügungen. Ein erster Glücksfall wollte es, daß der Landschäftler Schulinspektor Johann Kettiger früh den aufgeweckten Bauernbuben ins Auge faßte und dessen Vater die Zustimmung abrang, ihn erst in die Bezirksschule nach Böckten, dann in das Obere Gymnasium nach Basel zu schicken. Eine zweite Wende erlebte der Gymnasiast, der in bedrängten Verhältnissen sich seinen Lebensunterhalt selber erkämpfte, als die Frau des Landschaftsmalers Samuel Birmann, kinderlos und durch den Freitod ihres Mannes verwitwet, sich ihm mehr und mehr zuwendete, erst mit kleinen Unterstützungen, dann durch die Aufnahme an ihren Tisch, bald auch in ihr Haus, später durch die Finanzierung seines Universitätsstudiums und schließlich durch die Adoption, womit sie ihn zu ihrem Erben einsetzte. So konnte sich Birmann nach dem Abschluß seiner Studienjahre 1853 seinem jungen Heimatkanton zur Verfügung stellen und da zugreifen, wo es ihm am allernötigsten schien: zuerst und vor allem als ehrenamtlicher Armeninspektor, zum Nutzen zahlreicher Kinder aus verarmten und verwahrlosten Hauswesen. Seine ersten Erfolge waren 1854 die Gründung der kantonalen Armenerziehungsanstalt Augst, heute Schillingsrain bei Liestal, und 1855 das erste Basellandschaftliche Armengesetz. Zur gleichen Zeit trat Birmann auch schon in den Landrat ein und übernahm bald die Mitarbeit in verschiedenen Ausschüssen, so in der Kommission für die Verwaltung des Kantonsspitals und ebenso des Kirchen- Schul- und Landarmengutes. Später beteiligte er sich auch an der Kontrolle des Staatshaushalts. Rasch wurde er zum kämpferischen Parteipolitiker, besonders als Mitgründer der Basellandschaftlichen Zeitung, des Organs der gemäßigten Liberalen, in dem er sich jahrzehntelang zum Wort melden sollte. Er durchstritt und durchlitt die überaus hitzigen kantonalen Parteikämpfe, in der tumultuösen Zeit der Verfassungsrevision bis zur Entmutigung und Bitterkeit. Vielfältig trat er als reddegewandter Referent über kirchliche und kulturelle Fragen auf, sei es vor der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons oder der Schweiz, vor der Predigerver-

sammlung oder einem allgemeinen Vortragspublikum. Bei allem Einsatz für die Politik war das Resultat meistens nicht gross. Illusionslos gestand er sich ein, wo die grundlegende Schwierigkeit liege: der Kanton Basellandschaft sei wohl ehemals – im März 1832 – blitzschnell entstanden, aber bis aus ihm ein lebenskräftig funktionierendes Staatswesen werden könne, brauche es nicht nur Jahre, sondern Jahrzehnte. Noch immer, konstatierte er, sei Baselland ein bloßes Aggregat aus autonomen Gemeinden ohne verbindendes Staatsgefühl, aufgebaut auf Versprechungen und nicht auf Verpflichtungen.

Mit dem Jahr 1869, seiner Wahl zum Ständerat, eröffnete sich Birmann zu seiner größten Freude die direkte Mitarbeit im eidgenössischen Rahmen, und zwar für zwei volle Jahrzehnte. Wie es seiner Neigung entsprach, wirkte er meistens in Kommissionen für Schul- und Kulturfragen. Dazu gab ihm der Bundesrat gelegentliche Spezialaufträge, für die er sich als heißblütiger Patriot einsetzte. Mitten im eidgenössischen Dienst in Bern traf ihn 1888 ein erster, seine Gesundheit schwer erschütternder Schlaganfall, und 1890 folgte, ebenfalls in Bern, ein zweiter, der zu seinem Tode führte.

Im Nachfolgenden hat die Verfasserin anhand einiger Manuskripte, die sie als Enkelin geerbt und dem Staatsarchiv in Liestal übergeben hat, eine kleine Studie entworfen.

Einleitung

In den 1870er und 1880er Jahren schieden sich die Geister in der Schweiz in einer zugleich religiösen und politischen Krise, im sogenannten Kulturkampf, und zwar innerhalb beider großen christlichen Konfessionen, der evangelisch-reformierten wie der katholischen. Auf jahrzehntelangem Wege hatte die liberale protestantische Theologie mit ihrer Textkritik an der Bibel einer kirchlichen Reformbewegung den Boden geschaffen, und diese setzte sich zunächst in der Ost- und Mittelschweiz durch, trat aber auch, um 1870, in Basel, Stadt und Land, der traditionellen Orthodoxie mit Energie entgegen. Die katholische Welt wurde ihrerseits aufs höchste erregt, ja zerrissen durch die Kampfansage des Papstes gegen die moderne wissenschaftliche und kulturelle Welt, durch die Proklamation des Syllabus von 1864 und des Dogmas der Unfehlbarkeit von 1870.

In diese Zeit geistiger Hochspannung fielen Martin Birmanns spätere Mannesjahre. Da er nach seinem Bildungsgang Theologe war, nach seiner beruflichen Tätigkeit aber vorwiegend Politiker, fand er sich in doppelter Weise engagiert. So kam es, daß er in seinem Heimatkanton Baselland mit aller Leidenschaftlichkeit die freisinnige Kirchenreform abzuwehren suchte (Abschnitt 1), auf eidgenössischem Boden den Kampf um eine schweizerische Schule mitstritt (Abschnitte 2 und 3) und auch einmal den Auftrag übernahm, einen Konflikt zwischen den katholischen Parteien zu schlichten (Abschnitt 4).

1. Abwehr der kirchlichen Reform

Birmanns theologischer Standpunkt war der eines sogenannten Vermittlungstheologen, in ebenso striktem Abstand von der überlieferten Orthodoxie wie vom bibelkritischen Freisinn. Wie er mit eigenen Worten bekannte, faßte er das Dogma als Schulmeinung auf und die Heilige Schrift als ein gott-menschliches Werk, als historisches Produkt¹. Mit solchen Anschauungen schloß er sich, dem geistigen Ursprung nach, an das große Dreigestirn Schleiermacher, de Wette und Lücke an. Es war ihm vergönnt, zwei von diesen Meistern als seine Universitätslehrer kennen zu lernen, de Wette in den früheren Basler Semestern, Lücke während des abschließenden Studienjahres in Göttingen. Wie es scheint, vermochte ihn allerdings

¹ Gesammelte Schriften 67.

de Wette persönlich nicht stark zu beeindrucken, nannte er ihn doch ohne besondere Pietät einen «tiefsinnigen, aber doch mehr knappen pädagogischen Zuchtmeister»². Umso stärker schloß er sich an Christian Friedrich Lücke an. Dessen vielseitige dogmatische, ethische und kirchenhistorische Vorlesungen schätzte er als einen Gewinn fürs Leben³. Er war sehr stolz und glücklich darüber, daß er in den auserwählten Kreis von Lückes Seminar eintreten und im Hause dieser «schönen und geweihten Persönlichkeit» freundschaftlich verkehren durfte. Doch bei aller wissenschaftlichen und menschlichen Bereicherung ging Birmann keinen leichten Weg. Eine deutsche Hochschule, so erkannte er, stelle einen unumgänglich vor die kirchliche Lebensfrage: «Soll Christi Kreuz ferner gepredigt werden oder eine Torheit sein?». Auf der einen Seite sah er «Frivolität und Haß», auf der andern «Bigotterie ohne Ende». Er machte es sich zur Pflicht, die textkritischen Autoren zu studieren, in erster Linie David Friedrich Strauß' Leben Jesu. Dabei befand er sich jedoch im Zweifel, ob solche Mühe seine geistige Kraft stärke oder lähme. Die Bilanz seiner Studienjahre, die er für sich selber zog, faßte er in wenig Worte: «Es ist eine eigene Sache, Theologie zu studieren. Fast möchte ich sagen: Gott gibt nichts geschenkt. Es kostet viel⁴.»

Nach seiner Heimkehr unterzog sich Birmann der basellandschaftlichen Theologenprüfung. Dabei zeichnete er sich so sehr aus, daß seine Examinatoren ihn sogleich in ihr Prüfungskollegium aufnahmen⁵, und so blieb er, der künftige Armeninspektor, in dieser Funktion der Theologie weiterhin verbunden.

Die kirchlichen Verhältnisse, die ihm in Baselland vor Augen lagen, beruhten natürlich auf der gewaltsamen Kantonstrennung von 1833. Im jungen Kanton gab es keine Kirchenverfassung, so wenig wie einen Bekenntniszwang für die Geistlichen. Diese hatten sich laut ihrem Amtseid einfach dazu zu verpflichten, das Evangelium nach den Grundsätzen einer die Wahrheit erstrebenden Bibelforschung zu verkünden. Ihre Wahl und ihre Amtsdauer bestimmten die völlig autonomen Kirchgemeinden. Nach einer ersten revolutionär-chaotischen Phase gelangten die Baselbieter Pfarrherren allmählich zu einem guten Einverständnis, dies vor allem unter der Leitung des Stadtpfarrers von Liestal Joseph Otto Widmann, eines Wieners und ursprünglichen Zisterziensermönchs und Dozenten

² Ebd. 477.

³ Ebd. 67. 73 f.

⁴ Ebd. 72.

⁵ Ebd. 78.

für katholische Dogmatik, der sich der evangelischen Theologie zugewandt hatte. In dem Nachruf, den ihm Birmann 1873 widmete⁶, ist ausgesprochen, was die einheimische Geistlichkeit alles diesem ungewöhnlichen Manne schulde, sowohl seiner reichen Studien- und Welterfahrung wie seinem überlegenen und versöhnlichen Charakter. Schon in Widmanns Todesjahr aber sollte die friedvolle Ära zu Ende gehen und der kirchliche Streit mit ersten Schlägen anbrechen.

Zum Vorkämpfer der Reform wurde Emanuel Linder, Pfarrer von Kilchberg. Er schritt am 10. August 1873 in Liestal zur Gründung eines basellandschaftlichen Reformvereins als einer Sektion des schweizerischen Vereins für freies Christentum⁷. In dem persönlichen Einladungsschreiben «An alle Freunde des Fortschritts» führte er aus, daß die Reformbewegung schon seit längerer Zeit in Baselland Beifall gefunden habe und sich nicht wenige freidenkende Männer gefragt hätten, ob es nicht an der Zeit wäre, «auch bei uns dem Streben nach konsequenter Durchführung der protestantischen Grundsätze . . . Ausdruck zu geben». Die drei Gründer Linder, Staatsanwalt J. Graf und Dr. Wilhelm Martin gaben dazu eine «Öffentliche Erklärung»⁸ über ihre Prinzipien ab. Diese beruhten ganz allgemein auf dem idealistischen Entwicklungsgedanken von Hegel, der Überzeugung, daß sich der menschliche Geist im Ablauf der Geschichte in einem aufsteigenden, gottgewollten Stufengang fortbilde. Entsprechend lautete Grundsatz 1: «Wir betrachten das Christentum nicht als die Zustimmung zu einer fertig abgeschlossenen Lehre, sondern als die ungeteilte Hingabe an die Zwecke Gottes mit der Menschheit, als das rastlose Streben nach geistigem und sittlichem Fortschritt.» Grundsatz 2: «Wir sehen in der herkömmlichen kirchlichen Lehre . . . das Geistesprodukt einer früheren Zeit, keineswegs aber die bindende Autorität für unser Denken und Leben. Als die wahre Quelle göttlicher Offenbarung betrachten wir vielmehr Vernunft, Gewissen und Erfahrung und verlangen deshalb von der Kirche die Geltendmachung der religiösen Wahrheit nach den Anschauungen der Gegenwart.» Grundsatz 3: «Wir betrachten die konfessionellen Unterschiede, sofern sie eine trennende Schranke zwischen den Einzelkirchen bilden, als ein Übel. Unser endliches Ziel ist die Vereinigung der Konfessionen zu Einer Kirche, welche die sittliche Tat als ihr einziges Bekenntnis betrachtet.» Dieser Schrift suchten achtzehn Mitglieder des kantonalen

⁶ Ebd. 465 ff.

⁷ Basellandschaftliche Zeitung (BZ), 11. Aug. 1873.

⁸ BZ, 18. Aug. 1873.

Pfarrkonvents eine Gegenerklärung entgegenzustellen, unter ihnen Birmann⁹. Sie bezeichneten darin die drei Gesichtspunkte der Reformen als wenig neu, wiesen hingegen auf ernste Lücken hin. So zu Grundsatz 1: daß sich der göttliche Heilszweck mit den Menschen nicht einfach in der Geschichte manifestiere, sondern «am klarsten» in der Sendung Jesu; zu 2: daß den genannten drei Offenbarungsquellen «getrost» die Heilige Schrift anzufügen sei; zu 3: daß die sittliche Tat allein nicht genüge, um die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche zu erweisen. Dieser Text gelangte bis zum Probedruck, wurde dann aber zurückgehalten, und zwar, wie es scheint, durch einen formellen Beschluß des Pfarrkonvents, der eine Pressefehde vermeiden wollte¹⁰.

Einen zweiten Vorstoß unternahm Linder mit einem Vortrag über «Religionsunterricht in der Volksschule», den er Mitte September in Bad Bubendorf vor der Basellandschaftlichen Lehrerkonferenz hielt¹¹. Was ihm vorschwebte, war ein Unterricht, der darauf ausgehe, in den Kindern religiös-sittliche Gesinnung zu wecken. Frage man: also bloße Moral?, so sei zu antworten: ja oder nein, je nachdem. Denn solche Gesinnung umfasse auch den Willen, nach Wahrheit zu forschen, trete also nicht in Konflikt mit echter Wissenschaft. Dazu möge die Bibel dienen, doch nicht im Sinn einer unfehlbaren Quelle. Unfruchtbarer Stoff wie etwa jüdische Königs- und Kriegsgeschichte sei wegzulassen, ebenso begriffsverwirrende Wundervorstellungen. Wichtig bleibe jedenfalls, dem Kind Tatsachen der religiösen Erfahrung nahezubringen, am besten stufenweise, erst durch Erzählungen, biblischer wie außerbiblischer, dann auch durch Abschnitte aus der Religionsgeschichte, schließlich im Übergang zum Konfirmandenunterricht durch eine systematische Zusammenstellung der Grundlehren. Mit diesem Programm gewann Linder leidenschaftliche Anhänger unter den Baselbieter Lehrern.

Dem Einfluß der Reformen kam damals auch ein Schritt der baselstädtischen Kirche zu gute. Diese ließ nämlich im November 1873 das altüberlieferte apostolische Glaubensbekenntnis aus der Taufliturgie fallen, in der Weise, daß Eltern und Taufpaten den Bekenntnistext nur anhören, sich aber nicht mehr darauf verpflichten mußten. Da Baselstadt und Baselland noch immer ihre gemein-

⁹ Probedruck «Auch eine öffentliche Erklärung», mit Unterschriften. Akten aus dem Nachlaß Nr. 3.

¹⁰ K. Gauß, Verzicht der Baselbieter Kirche auf das Apostolikum bei der Taufe, in: Festschrift für Eberhard Vischer, Basel 1935, 267.

¹¹ E. Linder, Der Religionsunterricht in der Volksschule, Liestal 1874.

same kirchliche Agenda besaßen, wirkte diese Änderung beispielgebend¹². Eine Mehrzahl der Landpfarrer, Reformer und Vertreter der Vermittlungstheologie schlossen sich zusammen in der Meinung, es sei das Beste, sogar taktisch das Klügste, ebenfalls den Bekenntniszwang abzuschaffen, schon allein aus der nicht unbegründeten Furcht, die Kirchendirektion könnte die Sache sonst dem Landrat überweisen. Noch knapp zwei Monate und der alte Brauch wurde vom Konvent «einmütig» abgetan. Erstmals meldeten sich im Dezember Gegner der Reform in der Presse; einundzwanzig Geistliche protestierten gegen einen «Christus der Zeitmeinung» und die «schon angebahnte Spaltung» der Kirche¹³.

Um die Jahreswende entschloß sich Pfarrer Linder zu einem weiteren Schritt. Gleich nach dem Tode Widmanns, der am Weihnachtstag gestorben war, meldete er sich als dessen Nachfolger in der Gemeinde Liestal/Seltisberg an. Es sah aus, als wolle er vom Zentrum her den Kanton für die Reform erobern. Der Wahlkampf wurde zum Ereignis. Überall, so berichtete ein Beobachter, auf der Straße, in der Bahn, im Wirtshaus sei von nichts anderem mehr die Rede¹⁴. Dabei fielen zahllose derbe Worte, so daß ein Tagesblatt wie die Basellandschaftliche Zeitung ankündete, es werde keinerlei Eingaben der Streitparteien aufnehmen.

In dieser Situation ließ sich Birmann dazu hinreißen, als Einzelgänger aus dem Ständerat in Bern dem kecken Bewerber mit einer Flugschrift entgegenzutreten. Das rasch hingeworfene Blatt, datiert vom 28. Januar 1874, sollte in einer Auflage von 700 Exemplaren an die Landschäftler Gemeinden ausgeteilt werden¹⁵. Es enthielt einen fünffachen Vorwurf gegen das Freie Christentum: 1. daß es die Bibel nicht mehr als Offenbarungsquelle gelten lasse, sondern Vernunft, Gewissen und Erfahrung, 2. daß es die Weltlenkung nicht Gott zuschreibe, sondern einfach einem Naturgesetz, 3. daß es Christus für einen Menschen ansehe, geboren und gestorben wie jeder andere auch, 4. daß es die Lehre von der Sündenvergebung als Irrtum ablehne sowie 5. den Glauben an eine Rechenschaft und Vergeltung nach dem Tode verneine. Dies alles der Grund für Birmanns anschließende Fragen und Klagen, woher eigentlich ein Elender oder Sterbender noch Trost nehmen solle. Er schloß mit einer offenen Warnung an die Kirchgemeinde Liestal. Auf seinen Rat wurde auch bald ein Gegenkandidat nominiert, der Graubünd-

¹² K. Gauß a.O. 268.

¹³ BZ, 19. Dez. 1873.

¹⁴ BZ, 28. Jan. 1874.

¹⁵ Akten aus dem Nachlaß (2 Exemplare). Nr. 4.

ner Arnold von Salis, ein Vermittlungstheologe. Linder glaubte jedoch, sich über Birmanns «tendenziöse Entstellungen»¹⁶ hinwegsetzen zu dürfen, und überhaupt stieg die Zuversicht der Reformen aufs höchste, weil eben damals ihre Berner Gesinnungsgenossen, zusammen mit der kirchlichen Mittelpartei, über die Orthodoxen mit einem neuen Kirchengesetz siegten. Darüber weithin Jubel in Baselland¹⁷!

Doch der Wahlentscheid ergab ein anderes Bild. Mit buchstäblich maximaler Stimmenzahl beteiligten sich die Kirchengenossen der Doppelgemeinde: in Liestal von 518 Stimmberechtigten 489, in Seltisberg von 102 ihrer 100. Davon entfielen auf Salis 392, auf Linder 196 Stimmen, also genau zwei Drittel zu einem Drittel¹⁸. Birmann veröffentlichte zehn Tage darauf noch eine kurze Broschüre, betitelt «Abwehr»¹⁹. Darin führte er zunächst eine Reihe von Aussprüchen Linders an, zog dann aber das Organ des Schweizer Reformvereins heran, das «Religiöse Volksblatt»²⁰, um die dogmatische Kontroverse zu präzisieren, und griff dessen Herausgeber Altherr an wegen seiner Ansicht, Ostern beruhe auf Glaubensvisionen, die Vorstellung der ewigen Seligkeit auf einem verfehlten kompensatorischen Wunsch, der Gedanke an die Erwählung einer Minderheit der Erlösten geradewegs auf «Grausamkeit». Im Volksblatt fand er übrigens auch einen Artikel von Linder über «Frömmigkeit und Fanatismus», darin das ironisch gezeichnete Bild eines autoritären Theologentyps²¹. Um zu einem wirkungsvollen Schluß zu gelangen, stellte er Dünkel und Demut in zwei Aussprüchen einander gegenüber. Einerseits das «große Wort» eines «beredten Mitgliedes der Bundesversammlung», es sei die Aufgabe der modernen Volksschule, den Raum, welchen bisher der Glaube eingenommen habe, mit Wissen zu füllen; andererseits als Gegenstück dazu die lächelnde Bemerkung des überragenden Göttinger Mathematikers Gauß, als er diesen einst in der Studienzeit auf seiner Sternwarte aufgesucht hatte: «Ja, wir Mathematiker und Astronomen wissen im Grund noch gar wenig und rechnen immer noch mit eben so vielen unbekanntem Größen als Sie Theologen». Übrigens ein Kontrasteffekt, den Birmann besonders liebte und darum einige Male wiederholt hat.

¹⁶ Vgl. Abwehr, Flugschrift Birmanns. Akten aus dem Nachlaß Nr. 5, S. 1.

¹⁷ BZ, 21. Jan. über die Abstimmung vom 18. Jan. 1874.

¹⁸ BZ, 2. Febr. 1874.

¹⁹ Wie Anm. 16.

²⁰ Religiöses Volksblatt 1873 Nr. 16 (Ostervision), Nr. 4 (Ewigkeit), Nr. 6 (Erlösungslehre).

²¹ Ebd. 1873 Nr. 26.

Wenige Monate nach dem Wahlkampf und nachdem Pfarrer Linder aus dem Kanton weggezogen war, nahm ein streitbarer Reformfreund unter den Lehrern nochmals die Auseinandersetzung auf²². Seine harte Kritik galt der Benützung des Alten Testaments im Religionsunterricht, dieser «jüdisch barbarischen Volkstradition» mit den rohen Vorstellungen eines Gottes, der «zürnt, redet, das Opfer riecht oder sich rächt»; entsprechende Einwendungen richtete er gegen die neutestamentlichen Wundergeschichten als ein «heidnisches Erbteil». Birmann ließ sich nicht darauf ein, ihm eingehend zu antworten, sondern begnügte sich mit der summarischen Bemerkung, diese «maßlosen Auslassungen» widersprächen dem Urteil, das die bedeutendsten Männer der Geschichte, nicht zuletzt Goethe über den bildenden Wert der Bibel abgegeben hätten²³. Anscheinend war ihm der Kampf jetzt zuwider.

Nach vollen acht Jahren, im Oktober 1882, kam es zu einer Art Nachspiel. Vier Vorstandsmitglieder des Reformvereins, alles Einwohner von Liestal, wandten sich an den städtischen Gemeinderat mit dem Gesuch, an vier Sonntagen des Jahres den öffentlichen Gottesdienst in der protestantischen Kirche einem Prediger der freisinnigen Richtung zu überlassen²⁴. Sie betonten, daß das freie Christentum in den meisten protestantischen Kantonen volle Gleichberechtigung gefunden habe, besonders in Basel, während bis jetzt noch sämtliche Pfarrer der Landschaft zur alten Richtung gehörten. Ihr bescheidener Antrag bezeuge, daß sie sich in Frieden der Landeskirche angliedern möchten. Der Gemeinderat sah denn auch keinen Grund, diese Petition nicht zu bewilligen. Birmann aber konnte sich nicht einfach damit abfinden²⁵. Sogleich suchte er den Schritt der Reformier durch einen Gegenvorschlag an den Stadtpräsidenten Stutz zu durchkreuzen. Es schien ihm ratsamer, einem Reformpfarrer die Stelle des Liestaler Pfarrhelfers zuzuweisen, also die Seelsorge in Krankenhaus und Strafanstalt wie auch einen Teil der Religionsstunden in der Schule. Dieser Vorschlag schien allerdings sehr übereilt. Als der Stadtpfarrer von Salis davon Kenntnis bekam, schrieb er Birmann unverzüglich in nächtlichen Stunden einen langen Freundschaftsbrief, vier großformatige Seiten von enger Schrift. In größter Offenheit wies er auf die fatalen Fol-

²² BZ, 13. Mai 1874: Über sittlich religiöse Erziehung unserer Jugend. Fortsetzung 18. Mai.

²³ BZ, 15. Mai 1874.

²⁴ Kopie des Gesuchs, 30. Okt. 1882: Akten aus dem Nachlaß Nr. 7.

²⁵ Vgl. Brief von A. von Salis an Birmann, 17. Nov. 1882. Akten aus dem Nachlaß Nr. 8.

gen des Planes hin, besonders darauf, daß dann ausgerechnet Kinder und Kranke dem reformerischen Einfluß ausgesetzt wären und den Reformern selber mit der Pfarrhelferstelle an den kantonalen Anstalten in gar keiner Weise gedient sei. Salis gestand unumwunden, daß er, sollte man ihn selber fragen, jedenfalls das Gesuch der Reformen billigen werde, vorausgesetzt, daß ihm dann das Recht zustehe, an den betreffenden Sonntagen zu einer späteren Tageszeit ebenfalls Gottesdienst zu halten, also den Kirchgängern jeweils freie Wahl bleibe. Ja, Salis ging noch weiter: er erklärte, er würde sich aus Loyalität auch nicht dagegen sträuben, einen Reformpfarrer auf einer zweiten Liestaler Pfarrstelle anzuerkennen, vielmehr sich bereitfinden, in diesem Fall den zusätzlichen Dienst eben freiwillig zu leisten. Es scheint, daß Birmann auf den Rat seines so aufrichtigen Freundes seinen Schritt rückgängig machte und auch nichts davon publik wurde. Es blieb bei einem verborgenen Rückzugsgefecht.

2. Der Lebrschwesterrekurs

Mit den Bestrebungen nach einer Revision der Bundesverfassung setzte in den 1870er Jahren der Kampf um die Volksschule ein. Von Anfang an war dieser eine politische Auseinandersetzung. Denn da die Schulhoheit bisher ausschließlich den Kantonen zustand, bedeutete eine Regelung des schweizerischen Schulwesens durch einen eidgenössischen Verfassungsartikel, enthalte er nun ein Kontrollrecht oder ein eigentliches Gesetz, einen großen Eingriff in die föderative Struktur des Staates. Während die Forderung nach einer einheitlichen Armee weithin populär war, stieß das Bemühen um einen Schulartikel landauf, landab auf Widerstand, wie ihn damals das Verslein ausdrückte: «Dem Bunde die Kanonen, die Schule den Kantonen.»

Der Magistrat, der in der Landesregierung als ausgesprochener Vorkämpfer für die Volksschule hervortrat, war Bundesrat Karl Schenk²⁶. Seiner Überzeugung entsprach durchaus der 1874 neu aufgenommene Verfassungsartikel 27, der die Kantone zu einem obligatorischen, unentgeltlichen, genügenden und die Religion mit aller Achtung behandelnden Primarunterricht verpflichtete. Die beiden letzten Postulate blieben jedoch nicht unbestritten. Seit 1875 die pädagogischen Rekrutenprüfungen eingeführt wurden, als regelrechte Gradmesser, zeigten sich ganz krasse Bildungsunter-

²⁶ H. Böschenstein, Bundesrat Karl Schenk, Bern 1846, bes. das Kapitel: Der Schulvogt, 135 ff.

schiede, sodaß man sich bald fragen mußte, was überhaupt «genügend» heißen solle. Erst recht gab die konfessionelle Frage Anlaß zu Konflikten und Beschwerden, was auch immer angefochten werden mochte, sei es das Lehrpersonal, Geistliche oder Ordensleute, sei es eine Lehrmethode oder ein Lehrmittel, und besonders natürlich der Religionsunterricht. Den Bundesbehörden fehlte jedoch ein eigenes Kontrollorgan. Sie mußten sich dazu entschließen, von Fall zu Fall Experten einzusetzen, die Rekurse in Kommissionen abzuklären und zu entscheiden.

Unter den sechzehn Rekursen, die in der Zeit von 1874 bis 1881 in Bern einliefen, betraf der langwierigste und wohl am meisten hochgespielte einen Streit über die Lehrschwestern im Kanton Luzern²⁷. Der Auftrag aber, als Experte an Ort und Stelle die Verhältnisse zu sondieren, fiel Ständerat Birmann zu²⁸. Was ihn empfahl, war jedenfalls seine außergewöhnliche Kenntnis der Volksschulverhältnisse in den verschiedensten Landesgegenden, hatte er doch erst vor kurzem, 1874, im Rahmen der «Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz» einen substantiellen Überblick über die Primarschulen des Landes verfaßt, mit statistischen Tabellen über Schülerzahlen, Schulstunden, Lehrfächer oder auch etwa Lehrergehälter²⁹. Und er konnte darauf hinweisen, wie er zur Vorstudie «aus eigenem Antrieb» manche «rein private Schulreisen» unternommen habe, besonders in Berggebieten, in Uri, Obwalden, Bern, Wallis, Tessin und Graubünden³⁰. Für ihn mußte die Aufgabe, die vor ihm lag, also einen persönlichen Reiz haben, und ebenso mußte ihm die Tragweite der Entscheidung bewußt sein. Noch stand im Bundeshaus Meinung gegen Meinung: einige vertraten wie früher schon Bundesrat Ruchonnet die Ansicht, daß die Lehrer in der konfessionell neutralen Primarschule weltlichen Standes sein müßten, Schenk forderte, daß man, wenn nicht alle Geistlichen, so doch die Ordensleute ausschließe. Auf der Gegenseite aber stand die katholische Schweiz voll Spannung und Erbitterung.

Der Ursprung des luzernischen Schulkonflikts war folgender: Zweihundert Einwohner aus den beiden Dorfgemeinden Ruswil und Buttisholz beschwerten sich 1876 bei der Regierung ihres Kantons über zwei katholische Lehrschwestern, und zwar mit dem

²⁷ Vgl. J. Mösch, *Der Schulvogt*, Olten 1862, bes.: *Lehrschwesternrekurse*, 23 ff.

²⁸ Bundesblatt 1878, 2, 565 ff., vgl. Moesch a.O. 624. Bericht Birmanns an das Departement des Inneren, Liestal, 17. Juni 1877. Manuskript und Konzept in Akten aus dem Nachlaß Nr. 6.

²⁹ M. Birmann, *Die Primarschulen*, Zürich 1874.

³⁰ Bericht (wie Anm. 28), 1.

gröblichen Vorwurf, ihr Unterricht sei inhaltlich borniert, methodisch bloße Dressur, folglich weder genügend noch frei von konfessionellem Zwang. Als die Regierung diese Beschwerde abwies, gingen die Rekurrenten damit vor den Bundesrat, und darauf wurde eine Expertise angeordnet. Ihr Gang läßt sich nach Birmanns Rapport in aller Anschaulichkeit verfolgen.

Im April 1877 fuhr der Experte unangemeldet nach Ruswil, suchte dort die Lehrerin zu kurzer Begrüßung in ihrer Wohnung und am nächsten Vormittag im Klassenzimmer auf, beim Lesen, Erklären, Grammatik und Rechnen. In kurzer Zeit stand er unter dem Eindruck eines überdurchschnittlichen pädagogischen Talents, so sehr verstand es die Lehrschwester, das Interesse der Kinder wachzuhalten, sie zu Aussagen zu ermuntern, Fehlantworten taktvoll und sicher zurechtzulegen, ein Wechselgespräch hervorzurufen. Er griff auch selber in den Unterricht ein mit einem Stück aus der Schweizer Geographie, nahm Einsicht in die restlos durchkorrigierten Schulhefte und in das Tagesprotokoll, und das günstige Urteil verstärkte sich nur noch mehr. Eine ähnlich beglückende Erfahrung machte er einen Monat später in Buttisholz. Die Erstklässler «hingen ganz am Gang des Unterrichts», konstatierte er, «kein Kind war zerstreut oder mißmutig», auch achteten sie willig auf die Vorschriften über Ordnung und Reinlichkeit. Weitere Eindrücke zum Vergleich bot eine zusätzliche Schulrundreise am Vierwaldstättersee.

Am allerwichtigsten aber schien es Birmann, an die zentrale Stelle der Lehrschwesternausbildung, nach Ingenbohl, zu gehen. Ihm lag sehr daran, sich so direkt wie möglich und ohne Vorurteil über diese Schulanstalt zu informieren, über ihre Geschichte, ihre Statuten und ihren Betrieb³¹. In der Tat gab es für ihn genug zu bewundern an der Gründung des Paters Theodosius Florentini: schon allein den raschen Aufschwung, mit dem sich Ingenbohl aus kümmerlichen Anfängen zu einem kulturellen und sozialen Mittelpunkt der Innerschweiz erhoben hatte, dann das zahlenmäßige Wachstum bis auf den gegenwärtigen Bestand von 669 Profanschwestern, das System der Aufnahme, der Auslese und Altersfürsorge. Was die besonderen religiösen Verpflichtungen der Schwestern für ihren Dienst an der Jugend und an den kranken Mitmenschen betraf, hielt er es für unstatthaft, etwas dagegen einzuwenden. Vielmehr, so erkannte er, richte sich das Unterrichtsziel durchwegs nach den Vorschriften der kantonalen Prüfungsbehörden, und sei

³¹ Beilage zum Bericht: Constitutionen der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz. Manuskript: Akten aus dem Nachlaß Nr. 6

es ausschließlich der die Oberaufsicht besitzende Staat, der die Patentierung und Wahl der Lehrkräfte, den Lehrplan, die Lehrmittel, die Schulordnung und Schulinspektion gesetzlich bestimme. Nach all diesen Feststellungen beantwortete Birmann die ihm gestellte doppelte Frage, ob der Unterricht der Lehrschwestern für genügend und in religiöser Hinsicht für einwandfrei zu halten sei, mit einem vorbehaltlosen Ja.

Anschließend folgten noch besondere Ausführungen des Experten über die Frage des Religionsunterrichts. Er meinte, man habe zwischen dreierlei Wegen die Wahl: 1. Grundsätzlicher Ausschluß jeden Religionsunterrichts, 2. dessen fakultative Begrenzung, so daß ein Kind andersgläubiger Eltern von den betreffenden Stunden dispensiert werde – der Weg, den die Gemeinnützige Gesellschaft der Schweiz bei ihrer Tagung in Liestal 1875 vorgeschlagen habe –, 3. die vielbesprochene konfessionslose Unterweisung. Offen trat Birmann für diese dritte Lösung ein³²: «Berichterstatter hat die Hoffnung noch immer nicht aufgegeben, es möchte ein solcher konfessionsloser Religionsunterricht durchführbar sein», nämlich «auf Grund der allen christlichen Konfessionen als Grundlage dienenden biblischen Geschichten.» Er sei überzeugt, daß die «einfachen dogmatischen und mehr ethischen Grundsätze des Evangeliums . . . dem kindlichen Verständnis auf der Stufe der Primarschule viel näher» lägen als die «systematischen Distinktionen der christlichen Kirche in späteren Jahrhunderten». Und er fügte als *ceterum censeo* hinzu: «Kommt später der denkende Jüngling oder Mann zu solcher Gedankenarbeit, so ist mit seinem Bedürfnis auch die Fassungskraft gewachsen; nötigt ihm ein ernstes sittliches Streben solche Arbeit nicht auf, so kann er dieselbe auch wohl entbehren.» Schließlich hielt er die konfessionellen Unterschiede nicht einfach für unüberwindlich. «Das Schweizervolk ist weit mehr ein zusammengehöriges Ganzes, als uns die so sehr auseinandergehenden Glaubenssysteme der Kirchen, Religionsgenossenschaften und Individuen . . . annehmen lassen.» Auf jeden Fall sei, wie er glaube, «das katholische Volk fern davon, die praktischen Konsequenzen neuer Dogmen (gemeint die Unfehlbarkeit des Papstes) und gottvergessener sogenannter Moraltheologien zu ziehen», übrigens, so setzte er hinzu, «der größte Teil der katholischen Geistlichen . . . sicherlich auch nicht».

Für Birmanns Urteil gab also ein ausgesprochenes Nationalgefühl den Ausschlag. Er empfand hohen Respekt vor dem Bildungswillen der Land- und Bergbevölkerung und führte gern selbster-

³² Bericht (wie Anm. 28), Manuskript 19 f.

lebte Beispiele an, sogar mitten im ständerätlichen Bericht von 1882, wo er von einem Bauern im Maderanertal sprach, der im Winter seinen Buben tagtäglich eine Stunde weit durch den Schnee zur Schule und zurück getragen habe³³. Nicht weniger schätzte er die Anspruchslosigkeit und Opferbereitschaft der Schwestern, die in ärmsten Gemeinden ihren Schuldienst für ein Minimum an Gehalt leisteten. Man ist versucht, sein Lob neben dasjenige von Segesser zu stellen, der im Plenum des Nationalrates mit geradezu ehrfürchtiger Liebe über die Lehrschwestern redete³⁴. Alles in allem war es Birmann einfach unleidlich zu denken, daß der konfessionelle Zwist über die Schule ausbrechen sollte, das heißt mit seinen Worten, daß «es dahin kommen könnte, daß an ein und demselben Orte je nach dem Ausgang der Lehrerwahl die Unterlegenen sich von der Schule abwenden». So schloß er seinen Bericht mit einem Appell: «Diesem Übel vorzubeugen und die Errungenschaften einer von schweizerischem vaterländischem Geist getragenen öffentlichen Schule bei aller Verschiedenheit religiöser Ansichten festzuhalten, das ist die schwere und so würdige Aufgabe der Behörden wie der Freunde der Schule in allen Teilen des Vaterlands.» Um diese Überzeugung historisch zu begründen, berief er sich auf zwei Exempel: zunächst auf das kleine kantonale, das Baselland gegeben habe, da es schon vor vierzig Jahren ohne konfessionelle Skrupel katholische Lehrer in rein evangelischen Gemeinden habe wirken lassen. Dann aber erwähnte er das große Beispiel der alten Eidgenossenschaft: «So haben die alten Tagsatzungen durch alle Kämpfe der Glaubenstrennung hindurch den Bund gerettet dadurch, daß sie nicht religiöse Sätze und nicht eine Bundeskonfession aufstellten, sondern das gegenseitige Schmähnen und Verfolgen verboten.» Demnach heiße die Pflicht der Gegenwart: «Pfleger wir mehr das Gemeinsame als daß wir die Gegensätze beständig mehr zuspitzen. Und vor allem: Hüten wir uns, in der Schule kirchliche oder staatliche Politik zu treiben!³⁵»

Dieses Gutachten ging im Juni 1877 beim Departement des Innern ein. Das weitere Rekursverfahren stieß jedoch jahrelang auf Hindernisse. Eine erste Verzögerung entstand, weil der Luzerner Beschwerdefall vom Bundesrat mit einer analogen Untersuchung gekoppelt wurde, die der St. Galler Landammann F. Tschudy in der Appenzeller Gemeinde Eschwanden durchzuführen hatte. Tschudy

³³ Bundesblatt 1882, 3, 395 ff.

³⁴ Segesser, Reden im Nationalrat «Über den Schulartikel» 1873, in: Kleine Schriften 3, 356 f.

³⁵ Bericht a.O. 19.

aber schloß seine eingehende Expertise erst ein Jahr später ab³⁶. Inzwischen liefen neue Belegstücke über Ruswil und Buttisholz, auch eine kritische Eingabe gegen Birmann ein, so daß der Bundesrat mit dem Rekursentscheid zuzuwarten beschloß. Der Luzerner Regierung gab er einstweilen Bescheid, daß laut Birmanns Bericht «kein Grund vorliege», ihren Beschluß anzufechten³⁷ und, den Rapport beilegend, mahnte er, eine strenge Kontrolle über die Lehrkräfte der Primarschule auszuüben, besonders acht zu geben auf ihren Prüfungsausweis und ihre «Tendenz zur Proselytenmachelei»³⁸. Prinzipiell aber ließ er jetzt schon wissen, daß die Beschwerde gegen die Anstellung von Lehrschwestern «abgewiesen werden müsse». Der Beschluß fiel dann endlich im Februar 1880³⁹.

Doch die Rekurrenten – statt zweihundert allerdings nur noch neununddreißig! – wandten sich nun in ihrer Hartnäckigkeit an die höchste Instanz, an die Bundesversammlung⁴⁰. So nahm der Fall eine ungewöhnliche Dimension an. Denn die Bundesversammlung suchte stärker durchzugreifen. Sie eruierte durch Fragebogen an die Kantone zunächst den Gesamtbestand der von katholischen Lehrschwestern geleiteten Schulen in der Schweiz. Es waren total 240, davon in den Urkantonen 101⁴¹. Sie überprüfte auch die eilig revidierten Statuten von Menzingen und Ingenbohl. Ihrerseits erhielt sie Eingaben aus allen Landesgegenden, acht allein von Kantonsregierungen, zudem eine Petition mit über 40 000 Unterschriften⁴². Es war kaum eine Übertreibung, wie die Beschwerdeführenden zu sagen, daß ein großer Teil des Schweizervolks in Furcht und Sorge stehe. Schließlich wirkte sich der Lehrschwesternstreit auf die Rechtsbegriffe der Landesexekutive aus. Es war nur natürlich, daß Bundesrat Schenk, der als Vorsteher des Departements des Innern mitten im Kreuzfeuer stand, Überdruß empfand, den Schulartikel länger mit solchem Aufwand auf dem Wege des Rekursentscheides zu interpretieren und zu schützen, kurz, daß er nach einem klaren Schulgesetz strebte. Diesen Überlegungen folgte auch Birmann. Er bekannte sich 1882 dazu mit den Worten: «Die allgemeine Haltung des Artikels 27 läßt eine klare, allgemein verständliche Anwendung

³⁶ Bundesblatt 1879, 2, 171.

³⁷ Bundesblatt 1878, 2, 565 ff.

³⁸ Bundesblatt 1879, 2, 171.

³⁹ Bundesblatt 1881, 1, 443, vgl. Moesch a.O. 25.

⁴⁰ Bundesblatt 1881, 1, 26.

⁴¹ Bundesblatt 1881, 2.

⁴² Bundesblatt 1881, 1, 34.

nicht zu. Das dadurch notwendig sich ergebende und in Rekursfällen eintretende Schwanken der jeweiligen Auffassung von Seite der Bundesbehörden wird im Volke das Gefühl der Unsicherheit, des Zufalls, selbst der Parteilichkeit aufkommen lassen und so zum Schaden der Schule und des öffentlichen Lebens ausfallen . . . Diesen Umständen muß ein Ende gesetzt werden, und das kann nur geschehen durch die Aufstellung . . . eines Ausführungsgesetzes»⁴³.

Nach dem eindeutigen Volksentscheid vom 26. November 1882 zugunsten der kantonalen Schulhoheit wurde die Luzerner Lehrschwesternfrage dann überhaupt nicht mehr aufgegriffen.

3. *Schulvogt, 1882*

Für die schweizerische Schulfrage wurde 1882 zum Jahr der Entscheidung. Birman setzte sich dabei auf dreifachem Wege ein⁴⁴, als Mitglied des Ständerats, als Vertreter der evangelischen Kirche und ebenso als einer der Wortführer in der basellandschaftlichen Politik.

Dem Schulartikel § 27 der Bundesverfassung von 1874 schrieb er keinen vollgültigen Wert zu. Jedenfalls sei dieser Artikel, so formulierte Birman sein Urteil im Bericht der ständerätlichen Kommissionsmehrheit, «aus vielfachen, selbst einander widersprechenden Anstrengungen» entstanden und habe denn auch seine Fassung schließlich in einem «Wortlaut allgemeiner Natur gefunden», eben in der bekannten vierfachen Forderung an den Primarschulunterricht als 1. obligatorisch, 2. unentgeltlich, 3. genügend und 4. ohne Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. In solcher Form aber sei er «bald nach seiner Annahme durch das Volk als der Ausgangspunkt zu neuen verschiedenartigen Anläufen erschienen»⁴⁵. Jahrelang blieb es eine umstrittene Frage, ob der Artikel 27 die Rechtsgrundlage für ein schweizerisches Schulgesetz abgeben könne oder ob er nicht vielmehr ein solches ausschließe. Bundesrat Numa Droz, Vorsteher des Departements des Inneren von 1875–1879, Sachkenner von höchstem Rang, ließ in der Tat diese Frage offen. Sein Nachfolger hingegen, Carl Schenk, kam zur Überzeugung, daß die Verfassungsbestimmungen über die Primarschule einfach wirkungslos bleiben müßten ohne ein zusätzliches Ausführungsgesetz. Er bemühte sich daher, aus allen Landesteilen Infor-

⁴³ Bundesblatt 1882, 3, 395 ff, vgl. Moesch a.O. 59.

⁴⁴ Eigene Feststellung Birmanns, daß er drei Mal geschrieben habe: BZ, 29. Nov. 1882.

⁴⁵ Wie Anm. 43.

mationen über das Schulwesen zu sammeln. Auch Birmann war der gleichen Ansicht, und so freute es ihn, offiziell und persönlich dem Departementschef nähertreten zu können, offiziell als Mitglied der ständerätlichen Kommission für Schulfragen, persönlich durch freundschaftlichen Verkehr⁴⁶.

Natürlich waren 1882 beide einig in der Forderung, daß zur Bewältigung weiterer Studien und zu einer effektiven Kontrolle des Schweizer Schulwesens ein besonderes Amt zu schaffen sei, das eines eidgenössischen Schulsekretärs. Wie andere enge Gesinnungsgenossen bekam Birmann damals Einsicht in Schenks Programm, eine als Manuskript gedruckte Broschüre «Über Unterrichtswesen, Art. 27 der Bundesverfassung». Nun war dieses bundesrätliche Programm gewiß dazu bestimmt, einmal eine öffentliche Rolle zu spielen, blieb indessen vorderhand konfidentiell. Da beging Birmann einen unüberlegten Mißgriff⁴⁷. Als er nämlich Schenks Manuskriptband im Ständeratssaal aufliegen sah, avisierte er einen Kollegen, und dieser trug die Broschüre in den Nationalrat, wo der St. Galler Landammann Keel, ein Hauptgegner von Schenks Schulpolitik, sie aufgriff und die Chance sogleich ausnützte, in Entrüstung und Schadenfreude der ganzen Ratsversammlung daraus Enthüllungen zu machen. Mit einem Schlag war die wilde Opposition entflammt. Wir können ahnen, wie leid Birmann sein Versehen gewesen sein muß. Im Verschwiegenen gestand er es einem persönlichen Freund, dem Berner Schulrektor Georg Finsler – auch dieser schwieg darüber bis zum Jahr 1893, also bis nach Birmanns Tod⁴⁸.

Der Kampf um den Posten eines Schulsekretärs spitzte sich weiter zu. Im Sommer entschied sich die Ständekammer, obschon ja gerade ein kantonales Hoheitsrecht angetastet werden sollte, mit knapper Mehrheit, 22:19, zu einem Ja. Es folgte die eindrucksvolle Zustimmung des Nationalrats mit 86:30 Stimmen. Doch war von vornherein schon eine Volksabstimmung beschlossen⁴⁹. In allen Kantonen, besonders den katholischen, verliefen die Unterschriftensammlungen unter dem Einsatz aller Druckmittel, staatlicher wie kirchlicher. Bei der maßlosen Agitation war bald die Rede von einer Entchristlichung des Volks, bald vom Untergang der Freiheit oder einem Angriff auf das steuerpflichtige Volksvermögen. Zum

⁴⁶ Brief Birmanns an Bundesrat Schenk, 19. Febr. 1883, private Einladung. Akten aus dem Nachlaß Nr. 9.

⁴⁷ H. Böschenstein a.O. 137 f., Moesch a.O. 57.

⁴⁸ Böschenstein ebd. 141.

⁴⁹ Bundesblatt 1881, 3, 387.

ausschlaggebenden Propaganda-Slogan wurde der Ausdruck «Schulvogt» statt Schulsekretär. Dagegen aufzukommen erschien bald aussichtslos.

Birmanns eigener Standpunkt läßt sich ohne weiteres aus dem Bericht entnehmen, den er 1882 als Mitglied der ständerätlichen Schulkommission abgefaßt hat. Ihm schien die Errichtung einer Zentralstelle für die Schulen des ganzen Landes in der erwünschten Mitte zu liegen zwischen zwei Extremen, einerseits einer allgemein durchgreifenden Gesetzesregelung, andererseits der bisher praktizierten Kontrolle durch Rekursverfahren. «Was wir brauchen», erklärte er, «sind einfache, klare, durchführbare Linien⁵⁰.» Es gehe nicht wohl an, diesen Gedanken als Novität abzulehnen, lasse er sich doch zurückführen auf die großartige Initiative eines Mannes wie Stapfer. Der verletzende Stachel zeige sich in der konfessionellen Debatte, im Besonderen in der begründeten Angst der Bergkantonen, sie müßten ihr eigenes Schulwesen einer Majorität zum Opfer bringen. Doch bestehe die Hoffnung, daß die sogenannte «konfessionslose» d.h. eigentlich überkonfessionelle Schule eine Lösung bringen werde. Mit größter Entschiedenheit bekannte der Berichterstatter: «Wir wollen eine christliche Volksschule, welche das Gemeinsame des christlichen Lehr- und Lebensgehaltes festhält und pflegt, aber das Trennende . . . einem höheren Alter und dem späteren kritischen Verständnis überläßt», nicht «ein Saatfeld politischer Systeme», sondern eine «den Schweizerkindern gemeinsame friedliche Stätte geistigen Wachstums . . . im Sinne der providentiellen Aufgabe unseres Landes, auf engbegrenztem Boden alle die Gegensätze zu überwinden, welche ein großer Staat nur enthalten kann.»

In Liestal kam das brennende Tagesproblem Mitte August vor der eidgenössischen Prediger-Versammlung zur Sprache⁵¹. Dabei hielt Birmann, so sehr er der Sache nach engagiert war, nur die Begrüßungsansprache. Dagegen übernahm er es, am 5. Oktober vor der schweizerischen kirchlichen Gesellschaft in Olten über «die Schulfrage» zu referieren⁵². Einleitend schilderte er die verschiedenen Lebensbedingungen von Berg- und Stadtschulen und zog daraus den Schluß: «Ein schweizerisches Schulgesetz mit der Organisation aller dieser Schulverhältnisse würde, auch wenn es versucht

⁵⁰ Bundesblatt 1882, 3, 397, ebenda Hinweis auf Stapfer. Das Folgende 398 f.

⁵¹ 14.–16. Aug. 1882. Bericht: BZ, 18. Aug.

⁵² Olten, 5. Okt. 1882: Referat Birmanns vor der Versammlung der Schweizerischen kirchlichen Gesellschaft, Volksblatt für die reformierte Kirche 161–165; verkürzt in: BZ, 27. Okt. 1882.

werden sollte, nur als ein unleidlicher Zwang empfunden werden.» Ebenso sehr aber, betonte er, müßten die gemeinschaftlichen Lebensinteressen der Schulen zu ihrem Recht kommen, einmal schon darum, weil sich das Volk zusehends interkantonal mische, und zudem darum, weil die römische Kirche seit 1870 aggressiv vorgehe. Er zählte es also als ein erstes Zeichen der Abwehr, daß es dank allseitiger Reklamationen vor kurzem gelungen sei, ein die Reformatoren aufs übelste verleumdendes Geschichtslehrmittel aus den Freiburger Schulen fortzuschaffen. Mit besonders hartem Vorwurf wandte er sich gegen den aufklärerischen Radikalismus: er sei «jene geistlose Richtung», die heute «am vorlautesten» auftrete, nämlich mit der «Prätension, auf Grund naturwissenschaftlicher Erkenntnis die höchsten geistigen Fragen der Menschheit zu lösen» und dabei «den Glauben entbehrlich zu machen». So weit das grundsätzliche Für und Wider. Zur aktuellen Situation äußerte er sich recht freimütig: was Bundesrat Schenk angehe, so habe dieser seines Ermessens bei der Wahl der Schulexpertenkommission keine sehr «glückliche Hand» gehabt, als er auf einseitig radikale «Spitzen» griff, auf Männer, von denen der eine angeblich angekündet habe, in zehn Jahren werde das Märchen von der Vorsehung Gottes aus den Schulen verschwunden sein, und ein anderer behauptet habe, die Religion wirke sich auf die Sittlichkeit eher negativ als positiv aus. Den Tadel an Schenks Programmschrift wies Birmann hingegen ab: es sei ein «Unrecht», ihm daraus einen Vorwurf zu machen, denn der Entwurf sei von Anfang an als Unterlage für völlig freie Diskussionen gedacht gewesen. Schließlich brachte der Referent einen eigenen Vorschlag vor, um die unheilvolle Spannung zu überwinden: ihm scheinete jetzt das Klügste, nicht länger theoretische Untersuchungen anzustellen, sondern sich an die Erfahrungen zu halten, die die paritätischen Kantone auf ihrem Weg zur Lösung ihrer Schulprobleme erworben hätten. Dabei gelte es, den Religions- wie den Geschichtsunterricht der Primarschule auf historischen Boden zu stellen; übrigens sei dies nicht nur möglich, sondern allein richtig. Folglich habe man eine biblische Geschichte Alten und Neuen Testaments sowie ein allgemeines Lehrbuch der vaterländischen Geschichte zu fordern; dann könne das «schweizerische Kind» lernen, Gott und Vaterland in Ehrfurcht und Liebe zu erfassen. Woher aber solche Zuversicht auf eine glückliche Entwicklung? Wie Birmann gestand, beruhte sie bei ihm auf dem unvergeßlichen Eindruck, den er in vielen Gegenden der Schweiz von Lehrern und Lehrerinnen empfangen hatte, einer konkreten Fülle von Hingabe an den Beruf. Auch schien ihm geboten, mit größeren Zeiträumen zu rechnen, denn wie die Schulgesetzge-

bung in den Kantonen im Lauf von dreihundert Jahren herangewachsen sei, so liege ein schweizerisches Schulgesetz wohl noch fern in der Zukunft. Im gegenwärtigen Abstimmungskampf dagegen handle es sich zunächst einfach darum, ein Ausführungsgesetz zum bestehenden eidgenössischen Schulartikel zu verlangen und damit eine Präzisierung der bisherigen Grundforderungen, ein Gesetz also, das die Schulorganisation wie bisher den Kantonen überlasse und diese auch nicht hindere, die Freiheit in religiösen Dingen weiter zu bewahren.

Je näher der Termin des Volksentscheids, der 26. November, heranrückte, desto mehr hatte sich Birmann auf den Einsatz im eigenen Kanton zu konzentrieren. In manchen Gebieten der Schweiz wurden damals Volksversammlungen abgehalten, so auch in Dornach am 29. Oktober⁵³. Vor 300–500 Anwesenden sprachen drei Redner, an erster Stelle der Solothurner Landammann Vigier, dann Dr. Feigenwinter aus Reinach, zuletzt Ständerat Birmann. Vigier, als Freund und Mitarbeiter von Bundesrat Schenk ein hitziger Befürworter des Schulsekretariats, äußerte sich knapp und klar und ließ sich nicht den Hinweis entgehen, daß in Zukunft schwachbemittelte Landesteile Bundessubventionen für ihr Schulwesen erwarten dürften. Der Opponent Feigenwinter ließ sich ziemlich demagogisch vernehmen. Er erklärte, die neue Gesetzesvorlage belaste sowohl die Souveränität der Kantone, den Geldbeutel des Volkes als auch den konfessionellen Frieden. Entsprechend machte er drei Gegenargumente geltend: erstens komme dem Bund nach dem Staatsrecht des Juristen Blumer überhaupt kein Recht auf ein Schulgesetz zu, zweitens werde dem Schulsekretär eine ganze Reihe weiterer kostspieliger eidgenössischer Inspektoren folgen, so daß kein Geld für die Landwirtschaft übrig bleibe, drittens zitierte er, angeblich aus Schenks Programm, ein Verbot des Schulgebets. Birmann, als dritter Redner, ging vorerst darauf aus, den Vorgänger Punkt für Punkt zu widerlegen, nicht ohne Ironie unterscheidend, was diskussionsfähig sei und was nicht. Mißbräuchlich, so sagte er, sei die Berufung auf Blumers Staatsrecht, unsachlich die Anschuldigung, daß die Landwirtschaft nicht mehr unterstützt werden würde, wo doch die Landesregierung soeben einen Beitrag von 50 000 Franken beschlossen habe, durchaus grundlos der Vorwurf, das Schulgebet sei bedroht. Die allerbeste Widerlegung sah Birmann in der Tatsache, daß der Baselbieter Landrat, unbekümmert um den Bundesbeschluß, nach wie vor sein kantonales Schulgesetz

⁵³ BZ, 30. Okt. 1882; Basler Volksblatt, 31. Okt. 1882 Nr. 130. 131.

berate. So mahnte er seine Zuhörer zum Schluß, den Gesetzesvorschlag nicht abzuweisen, denn käme er später wieder, dann wahrscheinlich in bitterer Weise.

Im Unterschied zu diesem etwas improvisierten Auftritt als Volksredner wendete Birmann alle Sorgfalt auf für einen offiziellen Aufruf an die Stimmberechtigten des Baselbiets. Schon gegen Ende September fanden sich die drei Landschäftler Mitglieder der Bundesversammlung zu einer Vorberatung zusammen, also Birmann und die beiden Nationalräte J. Graf und G. Thommen⁵⁴. Der Entwurf, den dieser aufgesetzt hatte, wurde sogleich angenommen und der Aufruf dann acht Tage vor der Volksabstimmung publiziert⁵⁵. Gewiß beruhte das Schriftstück auf Birmanns Auffassung, daß es sich beim Plebiszit nicht um ein organisatorisches Schulgesetz handle, sondern um ein interpretierendes Gesetz, das die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen abgrenzen solle. Doch sah er wohl ein, daß eine solche Auffassung im überhitzten populären Meinungskampf schon gar nicht aufkommen könnte, und wählte also eine andere Sprache. An die Spitze des Aufrufs stellte er die lapidare Frage: «Wollt ihr, daß die Bundesverfassung von 1874 ausgeführt werde oder nicht?» Es folgen abklärende Feststellungen: der Bundesbeschluß, angenommen von fast sämtlichen evangelischen Mitgliedern der Versammlung gegen die römisch-katholischen Vertreter, sehe eine sorgfältige Untersuchung aller kantonalen Schulverhältnisse vor. Weiter bestehe die Absicht, danach ein eidgenössisches Schulgesetz vorzuschlagen, d.h. natürlich dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzuschlagen. Dagegen sei es eine unhaltbare Behauptung der Gegner, man müsse einem voreilig ausgearbeiteten Schulgesetz entgegentreten, einer «der Bundesversammlung zu Unrecht unterstellten heimlichen Absicht». Um den Gegensatz kurz zu fassen, heißt es dann: «Sagen wir es nur offen und einfach, der eröffnete Kampf gilt denen, die entweder grundsätzlich den Zielen der Bundesverfassung abhold sind und denen, welchen der Glaube fehlt, daß der Bundesgedanke segensreich zu wirken vermöge, auch auf dem Boden der Schule und Erziehung. In konfessioneller Beziehung gilt er keinem Glaubensbekenntnisse. Aber er gilt der Haltung jener Hierarchie, welche kein anderes Vaterland kennt als Rom», oder in ebenso deutlichen Worten: den Ketzerrichtern und den Verleumdern der Reformatoren. Sonst aber wird den katholischen Christen versichert: «Wir halten euere Überzeugung so heilig wie die unsrige.» Die Schlußworte umschreiben

⁵⁴ BZ, 25. Sept. 1882.

⁵⁵ BZ, 22. Nov. 1882.

als Ziel eine schweizerische Schule mit genügendem Unterricht, mit Achtung vor der religiösen Überzeugung, unter der Leitung der Staatsbehörden, – also das verfassungsgemäße Modell.

Der Ausgang der Abstimmung vom 26. November 1882 war eine eklatante Absage an den Schulvogt, 318 000 Nein gegen 172 000 Ja. Zustimmung fand die Neuerung nur in denjenigen Kantonen, die selber den fakultativen Religionsunterricht schon vor der 74er Verfassung eingeführt hatten wie Baselstadt 1870, Neuenburg 1872 und Thurgau. Baselland war unter den verwerfenden Ständen mit 5552 Nein gegen 2796 Ja. Hervorzuheben ist aber doch, daß die meisten schweizerischen Stadtgemeinden den Vorschlag annahmen, so Liestal mit 404 Ja gegen 160 Nein, ähnlich wie die Stadt Zürich im Unterschied zum Zürichbiet⁵⁶. Zur großen Abstimmungsniederlage äußerte sich Birmann am nächstfolgenden Tag⁵⁷: «Die Schlacht ist geschlagen, wir haben sie verloren.» Sein Trost war, daß die Schulfrage doch durch ein Referendum früher oder später wieder aufgenommen werde. Als trübe Erfahrung vermerkte er die Kampfweise der Basler Radikalen: Schimpfen, Verlästern, Verhöhnung aller Nächstenliebe und allen Anstandsgefühls, daneben ihr eigenes Auftreten im Namen der Wahrheit oder gar des Weltheilands. Obwohl sie ja seine Parteigänger waren, distanzierte er sich von ihnen mit den Worten: «Wir sind nicht so ‹gläubig› wie diese Patrone des Schulvogts.» Durch anonyme Zuschriften ließ er sich persönlich nicht anfechten. Den Mißerfolg aber führte er, mindestens zum Teil, auf das Unverständnis der Menge zurück, die in politischen Begriffen nicht geschult sei und die gesetzlichen Kompetenzen von Bund und Kanton verwechsle, während ihm deren Unterschied stets vor Augen stehe⁵⁸. «Seit 1874 . . . halte ich dafür, daß die gesetzliche Organisation der Schule nicht dem Bund, sondern den Kantonen zukommt, nicht minder aber, daß eine gesetzliche Interpretation des Artikels 27 eine absolute Notwendigkeit ist.» Die Angst vor einem übermächtigen zentralistischen Willen der Bundesbehörden schien ihm weit übertrieben, denn, so schrieb er, «die Mehrheit der Bundesversammlung ist nicht das gefräßige radikale Untier, wie sich so viele Schweizerbürger vorstellen». Für ein Mal allerdings war der erwünschte Entwicklungsschritt, wie er glaubte, an unberechtigten Emotionen und unreifen Vorstellungen gescheitert.

⁵⁶ Abstimmungsergebnisse: z.B. Basler Nachrichten, 1. Dez. 1882.

⁵⁷ BZ, 27. Nov. 1882.

⁵⁸ BZ, 29. Nov. 1882, Artikel «Auch Streiflichter».

4. *Mission in Luzern*

Im Jahre 1885 sollte Ständerat Birmann ein weiteres Mal vom Bundesrat den Auftrag übernehmen, im Kanton Luzern einen Konflikt zu lösen, diesmal in der überaus heiklen Rolle eines Vermittlers zwischen den Altkatholiken und der Kantonsregierung. Was die Situation verschärfte war, daß beide Parteien sich in vollem Aufstieg wußten, also umso hartnäckiger aufeinanderstießen.

Die alt- oder christkatholische Bewegung, die sich seit den beiden schicksalsschweren päpstlichen Proklamationen des Syllabus von 1864 und der Unfehlbarkeit von 1870 von Rom abgelöst hatte, verbreitete sich in der Schweiz rasch, doch in ungleichem Ausmaß. Die meisten Anhänger gewann sie in den Kantonsgebieten von Aargau, Bern und Solothurn, auch Neuenburg und Genf; die katholisch-konservative Zentralschweiz dagegen, an ihrer Spitze Luzern, blieb unerschütterlich bei ihrem Widerstand. Die Dissidenten fanden bald auch staatliche Protektion. Nachdem sie 1871 in Olten zu einem ersten Zusammenschluß als Verein gelangt waren, schritten sie von Stufe zu Stufe weiter: 1873 gaben sie sich eine kirchliche Verfassung, 1874 konstituierten sie ihr eigenes Bistum und wählten als dessen Oberhaupt den Luzerner Theologen Dr. Eduard Herzog. Noch im gleichen Jahr eröffneten sie auch an der Universität Bern eine altkatholische theologische Fakultät, und bis 1876 stieg die Zahl ihrer Mitglieder schätzungsweise auf vierzig- bis fünfzigtausend an.

In der gleichen Periode kam es in Luzern zu einem großen parteipolitischen Umschwung. Denn die Katholisch-Konservativen, die seit der Niederlage Luzerns im Sonderbundskrieg, also seit 24 Jahren, ununterbrochen unter freisinniger Parteiherrschaft gestanden hatten, erlangten 1871 die Mehrheit in der Kantonsregierung, und in dieser figurierte von da an als führender Kopf Philipp Anton von Segesser. Dessen Absicht war, keine Reaktion auszulösen. Natürlich war er sich bewußt, wofür er einzustehen hatte. «Wir vertraten ein katholisches Volk und stützten uns auf dessen streng katholische Gesinnung; wir wußten auch, daß es nur so lang, als wir in dieser Gesinnung mit ihm einiggingen, uns sein Vertrauen bewahren würde⁵⁹.» Ebenso klar war ihm aber, daß es gelte, im Rahmen der zwar ungeliebten, aber nun doch altgewohnten Verfassung von 1848 dem konfessionellen Frieden zu dienen. Doch da setzten landauf, landab Bestrebungen für eine Bundesrevision ein,

⁵⁹ A.Ph. v. Segesser, Fünfundvierzig Jahre im Luzerner Staatsdienst, Bern 1887, 527.

und zwar in ausgesprochen zentralistischem Sinne. Ein erstes Mal, 1872, ging diese Bedrohung der kantonalen Unabhängigkeit noch vorüber, weil das Verfassungsprojekt durch eine Volksabstimmung verworfen wurde. Aber dann nahmen die konfessionellen Spannungen rasch zu. Unter ihrem Einfluß kam es nur zwei Jahre später zu einem neuen Volksentscheid, zur Annahme der revidierten Bundesverfassung von 1874, für die katholische Schweiz ein harter Schlag, nach Segessers Urteil nicht weniger hart als die Katastrophe von 1847.

Wenn der Luzerner Staatsmann nach den Ursachen fragte, die zu dieser politischen Entwicklung geführt hatten, so sah er eine – gewiß wesentliche – im Vordringen der Altkatholiken. Ihnen schrieb er zu, daß sich die katholische Schweiz nicht mit der protestantischen aussöhnen und dem Bundesstaat integrieren konnte. Sein Bekenntnis, das er später in Worte faßte, lautet kurzweg: «Ich hasse dieses altkatholische Wesen als ein destruktives Element in der christlichen Volksgemeinschaft . . . Ihnen vorzüglich ist die Verschärfung der konfessionellen Gegensätze zuzuschreiben, welche in Deutschland und in der Schweiz die politische Bewegung des letzten Jahrzehnts beherrschten; sie haben die Elemente lahmgelegt, welche . . . glaubten, einer freieren Auffassung der Doktrin und der kirchlichen Praxis das Wort sprechen zu sollen⁶⁰.»

So war es denn kennzeichnend für die gespannte Lage in Luzern, daß dort zweimal aus einem untergeordneten Konflikt ein Rechtsstreit zwischen der Regierung und den Altkatholiken entstand. Das erste Mal geschah dies 1872/73. Der Vorstand des Vereins der Altkatholiken ersuchte damals den Stadtrat, einem auswärtigen Referenten, Professor Reinkens aus Schlesien, die Franziskanerkirche zu einem religiösen Vortrag zu überlassen⁶¹. Ohne weiteres erhielt er eine Zusage. Doch da trat die Luzerner Regierung, geführt durch den Justizminister Segesser, sogleich dazwischen und hob die Bewilligung auf. Die Folge war, daß die Christkatholiken eine Beschwerde an den Bundesrat richteten. Dagegen verwahrte sich nun wiederum die Regierung und zwar mit den schärfsten Argumenten: sie erklärte, daß in der Bundesverfassung nur von zwei anerkannten Konfessionen die Rede sei, einer katholischen und einer evangelisch-reformierten. Was daneben an dissidenten Religionsgemeinschaften bestehe, besitze keine staatsrechtliche Garan-

⁶⁰ Ebd. 687; vgl. A. Wettstein, Ph.A. v. Segesser als schweizerischer Kirchenpolitiker (Zs.f. schweizerische Kirchengeschichte, Beitr. 24) Hochdorf 1969: Altkatholiken seien «Zentralisten in der Soutane».

⁶¹ Segesser a.O. 506 ff.; Bundesblatt 1873, 2, 1119.

tie, sondern stehe nur unter dem Schutze des Vereinsrechts wie eben der beschwerdeführende Verein. Ein Rekurs hätte allenfalls als privatrechtliche Klage dem Luzerner Großen Rat vorgelegt werden können, niemals den Bundesbehörden, denn deren Einmischung wäre schlechtweg «unzulässig»⁶². In der Tat wies der Bundesrat den Rekurs ab, und die Altkatholiken verzichteten auf einen weiteren Schritt.

Mit gesteigertem Kampfwillen griffen 1884 beide Parteien die ungelösten Rechtsfragen wieder auf. Diesmal ging der Streit um die Simultanbenützung von Mariahilf, der Kirche des Ursulinerinnenklosters⁶³. Die Altkatholiken hofften auf ein Zugeständnis, wie dies andernorts, in Bern, Genf und weithin in Deutschland gewährt worden war. Auch der Luzerner Stadtrat, an den sie ein Gesuch richteten, zeigte sich bereit, in Mariahilf altkatholischen Gottesdienst zuzulassen, allerdings unter der Bedingung, daß die Regierung zustimme. Diese war aber so intransigent wie je und ging in der Begründung ihrer Absage so weit zu sagen, eine Simultanbenützung der Kirche käme faktisch ihrer Zweckentfremdung gleich, denn keinem loyalen katholischen Priester sei zuzumuten, dort zu fungieren, wo zuvor oder nachher ein Dissident amtlich auftrete. Begreiflich, daß die Altkatholiken sich wieder an den Bundesrat wandten. Sie beriefen sich dabei auf Artikel 50, Zusatz 3 der Bundesverfassung, nämlich auf die Bestimmung, daß bei «Anständen, die bei der Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen sollten, der Entscheid beim Bundesrat liege».

Erst ein volles Jahr später, im Januar 1885 folgte die Antwort. Der Bundesrat erklärte die Einsprache der Altkatholiken für rechtskräftig. Er gründete seine Kompetenz zum Rekursentscheid auf die «ausdehnende Interpretation» von Artikel 50⁶⁴, anders gesagt auf den staatsrechtlichen Gedanken, aus dem diese Verfassungsbestimmung ursprünglich hervorgegangen sei. Der Luzerner Regierung wurde sofort klar, daß sie diese Entscheidung nicht hinnehmen dürfe, «ohne alle Rechtsmittel dagegen zu ergreifen». Daher schickte sie Mitte Februar ein umfängliches, natürlich von Segesser abgefaßtes Memorial an die Bundesversammlung.

Damit lag der Rechtsstreit nun auf der allerhöchsten Ebene. Längst ging es nicht mehr um den Spezialfall der Kirchenbenützung, sondern vielmehr um die Frage von «großer, prinzipieller und präjudizieller Tragweite», ob die Bundesexekutive befugt sei, man-

⁶² Segesser a.O. 507: Memorial Segessers; vgl. Bundesblatt 1873, 2, 1128.

⁶³ Segesser a.O. 658 ff.

⁶⁴ Vgl. Bundesblatt 1873, 2, 1129.

gelnde bundesrechtliche Normen auf dem Wege der Rekurspraxis gesetzlich festzulegen. Segessers juristische Kritik war eindeutig: «Wir halten diese Theorie für inkonstitutionell und gefährlich⁶⁵.» Ebenso eindeutig war sein Bedenken gegen die materielle Konsequenz des bundesrätlichen Anspruchs: halte man sich grundsätzlich daran, so werde der ganze kirchliche Besitzstand in der Schweiz in Frage gestellt. Der Eindruck solcher Argumente auf das Parlament war beträchtlich. Im Nationalrat erschrak mancher bei dem Gedanken an einen illegalen Abweg, und in der nationalrätlichen Kommission, die den Kompetenzstreit abklären sollte, bekannte sich sogar eine Mehrheit zur Meinung, der Bundesrat müsse sein Urteil zurücknehmen. Nachgerade sah sich die Landesregierung nach einem Mittel um, sich in Ehren aus der Sache zu ziehen. Zu diesem Zweck beschloß sie im Dezember 1885, in Luzern eine gütliche Vermittlung zu versuchen, und gab dazu ihren Auftrag an Ständerat Birmann⁶⁶. Gewiß wußte Birmann, daß es sich um eine mühselige und wenig dankbare Sache handle. Trotzdem notierte er: «Diesen Auftrag übernahm ich *gerne* als einen Beweis des Zutrauens der Behörde und als eine mich sehr ansprechende Aufgabe⁶⁷.»

Von Anfang an machte er sich klar, daß es gelte, eine Zwischenlösung zu finden. Er hoffte, in Luzern für den christkatholischen Gottesdienst ein passendes neutrales Lokal aufzutreiben und rechnete damit, daß die katholische Gegenpartei als Entgelt für den Verzicht auf Mariahilf einen finanziellen Beitrag an die Ausstattung des Raumes leisten werde. Diesem Plan stimmte in Bern Bundesrat Ruchonnet zu, der eigens eine Unterredung wünschte, ebenso Dr. Segesser und besonders auch Bischof Herzog. So fuhr denn Birmann am Jahresanfang, 6. Januar 1886, nach Luzern. Bei einer ersten Umschau gelangte er bald zum Rathaus und entdeckte dort im Erdgeschoß einen Saal mit einer doppelten Reihe von Steinsäulen, die ehemalige Kornhalle, die zur Zeit als Ausstellungsraum an die Kunstgesellschaft vermietet war, wie ihm schien ein sehr zweckdienlicher Raum. Zur Abklärung folgte nun ein Rundgang, zuerst beim Vertreter der Altkatholiken Dr. Weibel, dann bei dem hochbetagten katholischen Stadtpfarrer Schürch, weiter bei den Regierungsräten Segesser und Fischer sowie beim Präsidenten des Stadtrats Balthasar Pfyffer. Darauf kehrte er ein zweites Mal mit neuer

⁶⁵ Segesser a.O. 666.

⁶⁶ Bundesblatt 1886, 2, 257: Mariahilf-Frage am 11. Dez. 1885 an Bundesrat gewiesen, am 15. Dez. Birmann ernannt.

⁶⁷ Manuskript «Luzerner Mission» in den Nachlaßakten, Nr. 11. Daraus die folgende Darstellung.

Auskunft zu diesen zurück. Am Abend fühlte er sich nicht mehr weit vom Ziel. Da «überfiel» ihn, kurz vor der Rückreise, eine vielköpfige Abordnung der Altkatholiken mit viel Wortschwall und Rechthaberei, an ihrer Spitze Dr. Weibel. Schließlich beruhigte sich die Schar und einigte sich darauf, die Kornhalle als Gottesdienstraum zu akzeptieren, forderte dabei allerdings, daß sie auf Ostern bereitgestellt sein müsse.

Mit sinkender Hoffnung fuhr Birmann nach Hause. Gleich bei Beginn hatte er die Überzeugung erhalten, daß der Haß zwischen den Wortführern ein tödlicher sei. So äußerte etwa Segesser drohende Worte gegen «Bischof» Herzog und nannte die Christkatholischen kurzweg eine «Bande». Ebenso bewußt wurde dem Vermittler, daß er sich selber mit seinem Versuch, von jedem Konzessionen zu fordern, beiderseits unbeliebt mache, und weil er jeweils die Argumente des abwesenden Gegners vorbringen mußte, auch hüben und drüben als Parteigenosse des Gegners erscheine, kurzum, daß er eine «fast mitleidswerte Figur mache».

Zunächst richtete er ein Gesuch an den Luzerner Stadtrat, den Altkatholiken die Kornhalle einzuräumen und zwar mit der kurzgesetzten Frist bis Ende Februar⁶⁸. Als neue Unterkunft für die Gemälde schlug er, wie man ihm in Luzern schon angeraten hatte, den Kursaal beim Bahnhof vor. Die Antwort, die er bekam, und eine gleichzeitige Eingabe des Vorstandes der Altkatholiken enttäuschten ihn aufs äußerste; denn die erste verweigerte die rasche Übergabe der Kornhalle, die zweite forderte eine bauliche Abänderung, nämlich ausgerechnet die Beseitigung der schönen alten Säulen. In Mißmut beschloß er, die Unterhandlungen für einmal abbrechen. Er rechnete damit, daß die Luzerner sich nun selber zu geeigneten Vorschlägen aufraffen müßten. Und wirklich, diese fanden ein neues Streitobjekt: die Turnhalle des Gymnasiums. Damit wuchs beiderseits der Zorn, bei der konservativen Partei überdies die Furcht, daß der üble Fall, wenn kein Vergleich zustande komme, einfach wieder an die Bundesversammlung zurückgewiesen werden könnte. Segesser erlaubte sich infolgedessen eine ganze Reihe von Vorwürfen gegen Birmann: erstens Parteilichkeit, weil er die Altkatholiken seinen persönlichen Standpunkt habe wissen lassen, zweitens Indiskretion, da er bekanntgegeben habe, daß die Regierungsräte einen Beitrag an die Ausstattung des Gottesdienstlokals zugesagt hätten, schließlich Verletzung der gemeinsamen Abrede, den Anspruch auf Mariahilf aus dem Spiel zu lassen. Dabei

⁶⁸ Konzept der Eingabe an den Luzerner Stadtrat, 9. Jan. 1886. Akten aus dem Nachlass Nr. 10.

erkühnte sich Segesser zu dem Ausspruch: «Ich sage Ihnen, wenn der Bischof oder der Papst den Simultangebrauch erlauben würde so würde ich es nicht», übrigens keine billige Boutade, wie es scheinen möchte, sondern ein sinngemäßer Ausdruck für sein Verantwortungsbewußtsein⁶⁹. Bei dieser Haltung Segessers blieb Birmann kaum etwas anderes übrig, als sich höflich zu entschuldigen. Die Gegenseite protestierte natürlich ebenfalls, das heißt in ihrem Namen Dr. Weibel und Bischof Herzog. Sie waren empört darüber, daß man ihnen zum Spott eine Turnhalle für ihren Gottesdienst anbiete und daß Birmann ihnen sogar dieses Angebot offiziell anzeige, und beklagten sich geradewegs über «Treulosigkeit».

Trotz alledem: nach zwei Monaten Unterbruch konnte der Vermittler seinen Versuch auf die Einladung des Luzerner Stadtrats erneut aufnehmen. Birmann stärkte sich durch eine zweite gründliche Aussprache mit Bundesrat Ruchonnet, der sich vorübergehend in Luzern aufhielt und mit ihm die betreffenden Räumlichkeiten besichtigte. Darauf proponierte er nochmals die Kornhalle. Diesmal fand er keinen Widerstand mehr außer im Luzerner Regierungsratssaal. Dort kam es zwischen ihm und Segesser zu einem halb komischen, halb tragischen Rededuell. Birmann reagierte dabei aus momentan verletztem Selbstgefühl, der Luzerner aber aus lebenslanger Enttäuschung. Die Unterredung, zunächst noch in Anwesenheit des Regierungskollegen Fischer, begann damit, daß Segesser seinen Partner vor den Kopf stieß mit der Bemerkung, ihn gehe die ganze Vermittlung fortan nichts mehr an. Auf die betroffene Frage Birmanns fuhr er provokant weiter, die Sache stehe eben so, weil dieser selber die Verhandlungen abgebrochen habe. Wäre er Jurist, so brauchte man ihm dies nicht zu sagen. In aufwallendem Unmut entgegnete der Abgefertigte, er werde hier im Regierungsratssaal zum Narren gehalten, ja durch eigentlichen Wortbruch blamiert, griff zum Hut und wollte unverzüglich weggehen. Da rief ihn Fischer aber zurück. In weiterer Rede und Gegenrede gab Segesser zu, daß er nicht die Sache fallenlasse, sondern nur die private Bei-

⁶⁹ Vgl. dazu den bei Segesser, Fünfundvierzig Jahre . . . a.O. 675 angeführten Artikel in der Allgemeinen Schweizer Zeitung: «Wenn aber auch der Papst die Simultaneität der Kirche mit den Altkatholiken nicht perhorreszierte und sich die römisch-katholischen Priester bereitfänden, in einer solchen Simultankirche zu funktionieren, so müßte der Regierungsrat von Luzern aus dem Standpunkt der kantonalen Kirchengesetzgebung nichtsdestoweniger einen solchen Simultangebrauch von sich aus untersagen. Die katholische Kirche ist im Kanton Luzern die einzige staatliche als auch politische Körperschaft . . . Die Kirchengemeinden sind ein Teil des politischen Organismus . . . Der Kanton Luzern hat daher seine Landeskirche wie Bern, Waadt.»

steuer an das Gottesdienstlokal, worauf Fischer den Saal verließ. So standen sich die beiden Beleidigten Mann gegen Mann gegenüber. Birmann suchte seine erbitterten Worte zu entschuldigen, ja ausdrücklich zurückzunehmen und versicherte, wie hoch er Segesser seit jeher verehere, wie groß ihm seine Bedeutung im öffentlichen Leben, in Literatur und Politik erscheine. Noch wehrte Segesser ab: «Bah, nichts bin ich und vermag ich. Überall bin ich angefeindet, ich mag hinblicken, wo ich will.» Schließlich wagte Birmann anzudeuten, daß sich Segesser wohl manchmal selber im Wege stehe. Gewiß hätte er als Staatsmann ein volles Glück erreicht, wenn ihm zwei Dinge vergönnt wären: als Gegengewicht zum kritischen Verstand Unbefangenheit, zur großen Kraft zu regieren eine ebenso große Kraft zu dienen. Das Eigentümliche bei diesem Abschluß des Gespräches war, daß Segesser mit keinem Wort widersprach.

Im Lauf der nächsten Wochen sah Birmann, daß all seine Mühe verloren sei. Darum erstattete er im Juni dem Bundesrat Bericht und gab ihm sein Mandat zurück. Die Exekutive dankte ihm dafür, daß er sich mit «wärmster Hingabe» der «schwierigen Aufgabe» unterzogen habe⁷⁰. Noch hoffte Bundespräsident Deucher, daß es ihm selber gelingen könnte, die Vermittlung in Luzern weiterzuführen. Doch als er sondieren ließ, war die Auskunft allzu trüb. Damit stand man wieder vor der Kontroverse zwischen Bundesrat und Bundesversammlung. Endlich, im Winter 1886 kam eine Lösung in Sicht. Der Nationalrat beschloß, den Entscheid über den Luzerner Rekurs als Sonderfall anzuerkennen, damit also dem Bundesrat formell Genugtuung zu geben, ihm zugleich aber das Recht abzusprechen, sich dabei auf die Bundesverfassung zu stützen. Diesem reichlich doppeldeutigen Beschluß stimmte der Ständerat im April 1887 zu. Es war dies ein Zeitpunkt, wo die Kulturkampfstimmung immer mehr abflaute, ein Jahr vor Segessers und drei Jahre vor Birmanns Tod.

⁷⁰ Bundesblatt 1886, 2, 858: «unsern Vertreter trifft keine Schuld.» Dankurkunde des Bundesrats in den Akten aus dem Nachlaß Nr. 12.